

332 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 12. 1966

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom 1966,
mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962
neuerlich abgeändert wird (6. Novelle zum
Hochschulassistentengesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 166/1965 und BGBl. Nr. 112/1966 wird abgeändert wie folgt:

1. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsassistenten beträgt
im ersten Jahr ihrer Verwendung 3451 S,
vom zweiten bis einschließlich dem vier-
ten Jahr ihrer Verwendung 3666 S,
ab dem fünften Jahr ihrer Verwendung 3881 S,

ab dem siebenten Jahr ihrer Verwen-
dung 4311 S
und ab dem neunten Jahr ihrer Ver-
wendung 4598 S.“

2. Im § 10 Abs. 3 ist der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt zu ersetzen und an Stelle des zweiten Satzes anzufügen:

„in diesem Falle gebührt dem Hochschulassistenten eine Abfertigung, deren Höhe sich nach § 54 Absatz 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung richtet.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

Bei Drucklegung der Regierungsvorlage der 5. Novelle zum Hochschulassistentengesetz, BGBl. Nr. 112/1966, ist im Artikel I Z. 2 ein Satzfehler unterlaufen, der zur Folge hat, daß in § 21 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes nunmehr für die Zeit ab 1. Jänner 1967 die für das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsassistenten geltenden Beträge zum Teil unrichtig sind, und zwar ist für die Zeit ab dem fünften Jahr der Verwendung ein Betrag von 4311 S statt 3881 S vorgesehen, während ein Betrag für die Zeit ab dem siebenten Jahr der Verwendung überhaupt fehlt. Dieser Fehler soll durch die vorgeschlagene Fassung des § 21 Abs. 2 richtiggestellt werden.

In der Regierungsvorlage der 16. Gehaltsgesetz-Novelle ist die Erhöhung der denjenigen Hochschulassistenten, deren Dienstverhältnis durch Ablauf der Bestelldauer endet, ge-

bührenden Abfertigung vorgesehen, doch soll § 54 Abs. 4 des genannten Gesetzes die Bestimmung enthalten, daß die Abfertigung eines Hochschulassistenten, dessen Dienstverhältnis durch Ablauf der Bestelldauer endet und der einen ihm angetragenen Dienstposten im Bundesdienst, für den volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, nicht angenommen hat, fünf Monatsbezüge beziehungsweise, falls der Hochschulassistent nach § 6 Abs. 6 Hochschulassistentengesetz weiterbestellt wurde und die Lehrbefugnis als Hochschuldozent oder eine gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung besitzt, zwölf Monatsbezüge nicht übersteigen darf.

Artikel I Z. 2 des vorliegenden Entwurfes sieht die Aufnahme einer korrespondierenden Bestimmung in den § 10 Abs. 3 des Hochschulassistentengesetzes vor.